

1. VERWALTUNGSORDNUNG

- § 1 Name und Aufgaben
- § 2 Gliederung
- § 3 Tagung der Sparte Fußball
- § 4 Spartenleitung
- § 5 Aufgaben der Spartenleitung
- § 6 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 7 Kassenstelle
- § 8 Pass-Stelle
- § 9 Genehmigungsstelle
- § 10 Statistik

§ 1

Name und Aufgaben

Die Sparte Fußball ist die für den Gehörlosen-Fußballsport zuständige Verbandsfachsparte im Deutschen Gehörlosen Sportverband (DGS) und wird gebildet nach § 31 der Verbandsatzung des DGS von allen fußballsporttreibenden Landesfußballsparten und Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Fußballabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufgaben der Sparte Fußball sind:

- a) den gehörlosen Fußballsport zu pflegen und zu fördern,
- b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
- c) Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Fußball, im Rahmen des DGS,
- d) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Landesfußballsparten, Vereinen und deren Mitgliedern,
- e) Wahrung der Interessen der Landesfußballsparten und Vereine gegenüber Behörden und Landesfußballverbänden,
- f) Regelung der Beziehungen zum DFB und seinen angeschlossenen Landesfußballverbänden zu pflegen und zu achten,
- g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Fußball, den Landesfußballsparten und zwischen den Vereinen,
- h) Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen Fußballsports gerichtet sind.

§ 2

Gliederung

Die Sparte Fußball gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb Deutschlands auf.

§ 3
Tagung der Sparte Fußball

- a) Die Tagung der Sparte Fußball ist das oberste Beschlußorgan.
- b) Die Wahl der Spartenleitung erfolgt beim Spartentag der Sparte Fußball durch die Delegierten der angeschlossenen Landesfußballsparten. Die Tagung ist öffentlich. Zuschauer können daran teilnehmen, sofern Plätze vorhanden sind, sie haben weder Rede- noch Stimmrecht. Bei Zuwiderhandlungen und/oder Störungen kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, ein sofortiges Hausverbot durch die Spartenleitung ausgesprochen werden.
- c) Der Spartentag der Sparte Fußball findet alle 2 Jahre statt. Er wird vom Verbandsfußballwart einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 3 Monate vor dem Termin erfolgen.
- d) Beim Spartentag werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- e) Der Delegiertenschlüssel in den Landesfußballsparten verteilt sich wie folgt: Bei je 4 fußballtreibenden Vereinen kann ein Delegierter entsandt werden. Pro Verein mit Fußballabteilung gibt es 1 Stimme. Ein Delegierter kann nur bis 4 Stimmen auf sich vereinen. Die Fachwarte, die in den Ländern der jeweiligen Regionen tätig sind, haben das Recht, zur jeweiligen Tagung der Sparte Fußball eingeladen zu werden. Sie sind berechtigt, Anträge für die jeweilige Spartentagung der Sparte Fußball zu stellen. Weiterhin sind sie berechtigt, an der jeweiligen Tagung der Sparte Fußball teilzunehmen und haben das Recht, Wortmeldungen zu bekommen. Jedoch haben sie kein Stimmrecht.
- f) Die Spartenleitung hat je Vertreter 1 Stimme.
- g) Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 2 Monate vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen.
- h) Anträge zum Spartentag sind spätestens 2 Monate vor dem Spartentag mit Begründung beim Verbandsfußballwart per Post einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Fußball angegebene Termin. Später eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen. Anträge der Vereine müssen über die Landes- bzw. Regionalfußballsparte laufen.
- i) Die Spartentagung wird nach der Geschäftsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbands durchgeführt.

§ 4 Spartenleitung

Die Spartenleitung besteht aus dem:

1. Verbandsfußballwart
2. Technischen Leiter für Herren
3. Technischen Leiter für Jugend
4. Technischen Leiter für Senioren
5. Frauenfußball-Verantwortlicher
6. Technische Leiterin für Frauenfußball
7. Verwaltungsstelle
8. Kassenstellenverwalter
9. Pass-Stellenverwalter (ausgenommen Frauenfußball)
10. Vorsitzenden des Fußball-Sportgerichtes
11. Einzelrichter Nordrhein-Westfalen / Südwest / Bayern
12. Einzelrichter Nord / Ost / Baden-Württemberg
13. Genehmigungsstelle
14. Statistikstelle

§ 5 Aufgaben der Spartenleitung

- a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen Fußballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit, ist die Spartenleitung ermächtigt zwischen dem alle 4 Jahre stattfindenden Spartentag Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen. Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGS sein. Für die Tagungen werden von der Spartenleitung Einladungen mit Tagesordnung an die jeweiligen Landes-/Regionalverbände verschickt.
- b) Der Verbandsfußballwart hat die Geschäfte der Sparte Fußball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung des Spartentages und Spartenleitung sowie der Anweisungen des DGS.
- c) Der Verbandsfußballwart auf Bundesebene und die Landesfußballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesfußballsparten sind verpflichtet auf Bundesebene ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.
- d) Der Verbandsfußballwart und die Technischen Leiter haben die Durchführung der Fußballspiele im DGS zu überwachen.
- e) Die Technischen Leiter sind zuständig für die Durchführung aller Meisterschaftsspiele auf Feld und in der Halle, Kleinfeldturnieren usw. Die Termingenehmigungen erteilt der Verbandsfußballwart in Absprache mit den Technischen Leitern.

- f) Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Auslegung der Spielordnung der Sparte Fußball und ist berechtigt zur Erteilung von Sondergenehmigungen sowie Genehmigungen, die in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt sind.
- g) Der Frauenfußball-Verantwortliche vertritt den Verbandsfußballwart im Bereich des Frauenfußballs. Er verwaltet die Pässe für den Frauenfußball gemäß § 8 der VwO und ist zur Erteilung von Sondergenehmigungen im Bereich des Frauenfußballs gemäß § 5 f) der VwO berechtigt.
- h) Der Verbandsfußballwart hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfußballsparten teilzunehmen.
- i) Die Landesfußballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesfußballsparte nach den Richtlinien der Sparte Fußball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.
- j) Eine Landesfußballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einem anderen Landesteil zugeordnet werden.

§ 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Fußball erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
 - a) Spartenbeitrag der Vereine mit Fußballabteilung
 - b) Veranstaltungen repräsentativer Spiele
 - c) Teilnahmegebühr der Vereine mit Fußballabteilung
 - d) Geldstrafen
 - e) Gebühren und Verfahrenskosten
 - f) besondere Umlagen
 - g) Zuschüsse von Behörden, DFB, Landesfußballverbänden sowie Stiftungen und Spenden.

§ 7

Kassenstelle

Der Kassenstellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte dieser Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht, die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.

§ 8 **Pass-Stelle**

Der Pass-Stellenverwalter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Pass-Stelle der Sparte Fußball mit Ausnahme des Bereichs des Frauenfußballs zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und anderen verschiedenen Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch diesen Verwalter.

Beim erstmaligen Eintritt eines Spielers / einer Spielerin in die Sparte Fußball ist die gelbe DGS-Verbandspaßnummer in die Liste der Pass-Stelle einzutragen, gleichzeitig wird der neue Spielerpaß mit der Spielernummer und die Spielberechtigung von der Pass-Stelle ausgestellt.

§ 9 **Genehmigungsstelle**

Alle Genehmigungsanträge für Turniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Landesfußballwart an die Genehmigungsstelle zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden.

§ 10 **Statistik**

Die Sparte Fußball unterhält eine Statistikstelle, die von einem Mitarbeiter geführt wird. Hierdurch wird sichergestellt, daß alle die Sparte Fußball betreffenden Daten bearbeitet und festgehalten werden.